



**6. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen**

Vom 08.02.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 08.02.2023 am 17.04.2013 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

§ 6

Die Überschrift wird gendergerecht von „Unterrichtung der Einwohner“ in „Unterrichtung der Einwohner/innen“ umformuliert.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Geilenkirchen fallen.

Die Satzung tritt zum 09.02.2023 in Kraft.